

STADT HAMMELBURG LKR. BAD KISSINGEN

2. Änderung des Bebauungsplans WA- Gebiet „Rothenäcker“ in Untererthal (Grundstücke Fl.-Nr. 959/25, 1092 (Teilfläche), 959/19 (Tf.), Gemarkung Untererthal)

Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets

SPEZIELLER ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACH- BEITRAG (SAP)



Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR



Engenthal 42
97725 Elfershausen
Tel. (09704) 602 18-0
Fax (09704) 602 18-9
info@dietzpartner.de
www: dietzpartner.de

Stand: August 2017 / September 2018

Bearbeitung:
Martin Beil,
Landschaftsarchitekt BDLA, Stadtplaner, Dipl.-Ing. Landespflege (TU)

Partner: Valtin Dietz, Martin Beil

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	2
1.4 Planungsgebiet.....	2
1.4.1 Lage	2
1.4.2 Naturraum	2
1.4.3 Nutzung und Lebensräume.....	2
1.4.4 Schützenswerte / geschützte Biotope	3
2. Wirkungen des Vorhabens.....	3
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	3
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	3
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	3
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	3
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	4
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	5
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	8
5. Gutachterliches Fazit.....	11

Anlagen

Anlage 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums nach Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), (Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern - Fassung mit Stand 01/2015)

Anlage 2: Lageplan

1. Einleitung

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nicht unmittelbar. Eine **mittelbare Bedeutung** kommt jedoch den Verbotstatbeständen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten für die Bauleitplanung zu.

Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Bauleitpläne werden von der Gemeinde aufgestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Entscheidung über einen Bauleitplan ist eine Abwägungsentscheidung. § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die durch die Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine rechtsfehlerfreie Abwägung ist nur möglich, wenn die abwägungsrelevanten Belange bekannt sind. Weder das Bauplanungs- noch das Naturschutzrecht zwingen die Gemeinden dazu, in eigener Verantwortung die Anforderungen des "vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutzes" abschließend und vollumfänglich zu ermitteln und zu bewerten. Es ist vielmehr nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Regelmäßig wird sich diese Problematik nur bei Bebauungsplänen stellen. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nicht möglich (BVerwG Beschluss vom 25.08.1997 Az. 4 NB 12/97). Für die Beantwortung dieser Frage ist die **Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden von zentraler Bedeutung**. Ein unüberwindbares artenschutzrechtliches Hindernis besteht auch dann nicht, wenn eine Ausnahme- oder Befreiungslage i.S.d. §§ 45 Abs. 7 bzw. 67 Abs. 2 BNatSchG vorliegt bzw. im Rahmen der Vorhabenverwirklichung geschaffen werden kann (dies entspricht der bisherigen Rspr. zum "Hineinplanen in eine Befreiungslage", vgl. BVerwG a.a.O.).

Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen sollte der Beitrag einen eigenständigen Bestandteil des Umweltberichts darstellen. **Wichtig ist, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus der saP ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen.**

Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind (aus: website des Bayerischen Landesamts für Umwelt).

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 1.100 m².

Grundlage bildet ein Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom September 2015. Mit dem Bebauungsplan soll die zusätzliche Nutzung eines Grundstücks als Wohngebiet an Stelle der bisher festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Friedhofserweiterung) ermöglicht werden.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden nicht geprüft, da Verbotstatbestände unter Beachtung

der Konflikt vermeidenden Maßnahmen nicht prognostiziert werden.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- die Artenschutzkartierung (keine Angaben für den Eingriffsbereich)
- Online-Abfrage von Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für das TK-Blatt 5825 Hammelburg; diese enthält Daten aus der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung, Datenbank der Zentralstelle der floristischen Kartierung Bayerns, der bundesweiten Brutvogelkartierung ADEBAR.
- Ortsbegehung im August 2016.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

1.4 Planungsgebiet

1.4.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich im Ortsgebiet Untererthals im nordwestlichen Anschluss an den Friedhof. Im Norden und Westen grenzen bebaute Wohngrundstücke, im Osten die Straße „Am Hahn“ an, über die das Plangebiet erschlossen wird.

1.4.2 Naturraum

Der Geltungsbereich befindet sich auf etwa 222 – 224 m NN Höhe in der Naturraumeinheit der „Untererthaler Kalkberge“, einem Teil der „Südrhön“. Das Grundstück liegt oberhalb einer Böschung eines von Norden nach Süden ins Thulbatal mündenden Taleinschnitts. Es stehen Lößlehme, die den Oberen Buntsandstein überlagern, mit einer Bodenwertzahl um 70 an.

Die Jahresmitteltemperatur beträgt 8 °C bis 9 °C, die Jahresniederschlagssumme umfasst 600 mm bis 700 mm.

1.4.3 Nutzung und Lebensräume

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans weist trotz geringer Größe eine Vielzahl verschiedener Lebensräume auf:

- eine überdachte Lagerhalle,
- extensiv gepflegte Wiesenflächen,
- verschiedene angepflanzte, fremdländische Nadelgehölze (Scheinzypresse, Thuja, Hemlockstanne,..),
- ein Nutzgarten mit Kompost,
- Holzlagerflächen,
- eine landschaftliche Hecke auf einer Steilböschung mit südexponiertem, Wärme liebenden Saum.
-

In den Gebäuden wurden keine aktuellen Hinweise auf Habitate von Vögeln oder Fledermäusen festgestellt.

Südöstlich grenzt die Friedhofsmauer aus Naturstein mit Ritzen- Lückenverstecken an.

1.4.4 Schützenswerte / geschützte Biotope

Im Plangebiet sind keine schützenswerten Biotope in der amtlichen Biotopkartierung erfasst. Die bestehende Hecke unterliegt dem Schutz des § 39 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG.

2. Wirkungen des Vorhabens

Das Plangebiet soll durch Bebauungsplan von einer Grünflächen (vorgesehen für eine Friedhofserweiterung) in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden.

Gemäß BauNVO sind damit mindestens 47,5 % der überbaubaren Grundstückflächen als Vegetationsfläche zu erhalten oder neu anzulegen. Hinzu kommen noch eine schmale private Grünfläche sowie eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteter Geländestreifen entlang des Friedhofs.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Hierzu zählen:

- Abbrucharbeiten, Rodungen und das Freimachen des Baufelds für die Bauflächen incl. der Flächen für den Baubetrieb (Lagerflächen, Zufahrten,...)
- die baubedingte Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterung, Beleuchtung, Schadstoffe,..)

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Hierzu zählen:

- die Beseitigung von Lebensstätten geschützter Tierarten durch Abbruch von Gebäuden sowie Überbauung, Versiegelung von bestehenden Grünflächen mit Beseitigung von Vegetation, Umwandlung von Habitaten an Gebäuden in Grünflächen bzw. Umwandlung von Grünflächen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Hierzu zählen:

- mit den Nutzungen verbundene Lärm- und Schadstoffemissionen, Beleuchtung und sonstige Störungen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Verbotstatbestände im Hinblick auf die nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Verbot der Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09.
- Verbot der Beseitigung der sonstigen Vegetationsdecke (Gras- und Krautbestände) in der Zeit vom 01.03.. – 30.09., außer wenn zuvor in der Zeit vom 1.10. – 28.02. die Vegetationsdecke durch tiefes Abmulchen / Schwarzbrache als Fortpflanzungs- und Ruhestätte unattraktiv hergestellt und bis zum Beginn der Baufeldräumung in diesem Zustand erhalten wird.

Eine Baufeldräumung ist in diesem Zeitraum ist nach vorheriger fachgerechter Durchsuchung der Vegetation (hier Altgrasfluren, extensiv gepflegte Wiese und vergleichbare Vegetation) möglich, wenn keine aktuell besetzten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln gefunden werden.

Werden Vorkommen festgestellt, sind die Baumaßnahmen auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem Verbotstatbeständen von Tötung / Verletzung nicht eintreten.

- Zauneidechse -
Vermeidung von Verbotstatbeständen - vor Inanspruchnahme der entfallenden Teilhabitate (v.a. südwestexponierter Heckensaum) vor der Baufeldräumung sind folgende zusätzlichen und ggf. von o.a. abweichende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:
 1. Anlage eines „Zauneidechsenhabitats“ (Lesestein- und Totholzstruktur) außerhalb des Baugrundstücks (Standort Nordwestseite des Grundstücks Fl.Nr. 959/19 s. Lageplan, Schemaskizze s. Anlage); Größe: 2 x 5 x 3 m.
 2. Abdecken der bestehenden (möglichen) Habitate (Heckensaum, Holzlagerfläche, Kompost Nutzgarten) mit heller Folie (z.B. Geotextil, Kunststoffolie) in Abschnitten mit ca. 5 m Breite von Nordosten (Heckensaum) nach Südwesten. Der erste Abschnitt kann vor der Aktivitätszeit der Zauneidechse ausgelegt werden. Die komplette Abdeckung muss je nach Beginn der Baufeldräumung im Frühjahr bis Mitte Mai bzw. im Spätsommer ab Mitte August bis Ende September erfolgen.
Die Folie verbleibt bei Baubeginn zwischen März und September bis zum Baubeginn bzw. bei Baubeginn zwischen Oktober und Februar bis einschließlich September.
 3. Sicherung eines 3 m breiten Grünstreifens entlang der Friedhofsmauer gegen Baubetrieb incl. Einrichten eines Reptilienschutzzauns gegen Besiedlung der Baubetriebs- und Baugrundstücksfläche bis zum Bauende.
 4. Vermeidung von zusätzlichen Ablagerungen von Gehölzschnitt, Holzlagerflächen und Steinablagerungen im Baugrundstück.
- Maßnahmen gegen der Vogelschlag an Fensterflächen z.B. durch Verwendung von „Vogelschutzglas“, Silhouetten, Vorhänge,....
- Durchführung von Abbruch- und Umbauarbeiten von Gebäuden im Winterhalbjahr zwischen 1.11. und 31.03.
Ein Abbruch / Umbau zwischen 1.04. und 31.10. wird möglich, wenn in dieser Zeit nachweislich keine Quartiere in / an Gebäuden von Fledermäusen besetzt sind.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende CEF-Maßnahme für die Zauneidechse wird vor Eingriff in deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich:

- Anlage eines „Zauneidechsenhabitats“ (Lesestein- und Totholzstruktur) außerhalb des Baugrundstücks (Standort Nordwestseite des Grundstücks Fl.Nr. 959/19 s. Lageplan, Schemaskizze s. Anlage); Größe: 2 x 5 x 3 m.

Im Hinblick auf sonstige Arten bzw. ökologische Gilden werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Bei Beachtung der unter 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen wird die ökologische Funktionalität der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet / Wirkungsraum sind keine Wuchsorte geschützter Pflanzenarten vorhanden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 des Formblatts):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 des Formblatts):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 des Formblatts):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollision im Straßenverkehr / Betrieb des Baugebiets, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum

potentiell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Fledermäuse	Chiroptera	s. Behandlung der Betroffenheit		

Betroffenheit der Säugetierarten

Tab. 2: Fledermäuse - potentiell vorkommende Arten

Art	Art	RLB	RLD	sg	EHZ KBR
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x	g
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G		u
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x	g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x	u
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x	u
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x	g
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x	u
Mopsfledermaus	Barbastellus barbastellus	2	2	x	u
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x	g
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x	g

RLD	Rote LRL D	Rote Liste Deutschland und	RL BY	Rote Liste Bayern
0	ausgestorben oder verschollen	1	vom Aussterben bedroht	
2	stark gefährdet	3	gefährdet	
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion			
V	Arten der Vorwarnliste	D	Daten defizitär	
EHZ	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region:			
	g = günstig	u = ungünstig bis unzureichend		

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der durch Ortsbegehung erfassten (potentiellen) Habitatstrukturen und der in der online-Arbeitshilfe des Landesamts für Umwelt Bayern für Naturraum und Kartenblatt aufgeführten Arten.

Betroffen sind demnach potentiell „Gebäudefledermäuse“ mit Quartieren im bestehenden Nebengebäude betroffen. Konkrete Hinweise ergaben sich jedoch nicht. Der Baumbestand im Gebiet weist innerhalb des Eingriffsbereichs keine Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage kommen.

Der gesamte Geltungsbereich dient als potentielles Transfer- und Jagdhabitat für Fledermäuse.

Konflikt vermeidende Maßnahmen:

Eine bau- und anlagenbedingte Tötung kann vorsorglich ausgeschlossen werden, wenn Abbruch- und Umbauarbeiten von Gebäuden im Winterhalbjahr zwischen 1.11. und 31.03. erfolgen. In dieser Zeit sind Sommerquartiere und Zwischenquartiere während des Zugs nicht besetzt. Ein Abbruch zwischen 1.04. und 31.10. wird möglich, wenn in dieser Zeit nachweislich keine Quartiere an Gebäuden von Fledermäusen besetzt sind.

Prognose der Verbotstatbestände:

Mit dem durch Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben werden (potentielle) Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen in Form von überdachten Holzstapeln beseitigt.

Eine Veränderung der Eignung als Jagdhabitat wird durch das geplante Baugebiet gegenüber dem bisherigen Zustand nicht eintreten.

Das Plangebiet besitzt keine besondere Bedeutung als Quartier und Jagdrevier von Fledermäusen. Die Bebauungsplanung und die mit dieser ermöglichten Bauvorhaben und Nutzungen zeigen keine besonderen Auswirkungen auf die lokalen Fledermauspopulationen.

Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine Schädigung und auch Störungen können ausgeschlossen werden.

Eine bau- und anlagenbedingte Tötung kann vorsorglich ausgeschlossen werden, wenn die o.a. Konflikt vermeidenden Maßnahmen erfolgen.

Eine signifikant erhöhtes, betriebsbedingtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden, nachdem im Plangebiet kein gefährdender Kfz-Verkehr auftritt.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch Schädigung, Störung oder Tötung / Verletzung geschützter Fledermäuse werden bei Beachtung der o.a. Konflikt vermeidenden Maßnahmen nicht eintreten.

Sonstige geschützte Säugetierarten

Vorkommen anderer geschützter Säugetierarten werden aufgrund der Datenlage und der Habitatstrukturen des Plangebiets ausgeschlossen.

4.1.2.2 Reptilien

Als potentiell vorkommend ist aufgrund der Datenlage der Artenschutzkartierung Zauneidechse einzuordnen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

V = Art der Vorwarnliste

Erhaltungszustand **der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artenvorkommen potentiell

Lokale Population:

Nach externen örtlichen Beobachtungen (mündliche Mitteilung) befinden sich Zauneidechsen im nördlich angrenzenden Nachbargrundstück und im Bereich der Friedhofsmauer. Bei eigener Begehung wurden keine Zauneidechsen festgestellt. Als mögliche Habitate sind der südwestexponierte Heckensaum, Ablagerungsbereiche von Pflanzenresten und provisorisches Zweiggeflecht zur Böschungssicherung im Bereich eines Nutzgartens, der Bereich der Friedhofsmauer sowie der offene Lagerunterstand anzusprechen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Beseitigung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Sicherung eines Grünstreifens entlang der Friedhofsmauer

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage eines „Zauneidechsenhabitats“ (Lesestein- und Totholzstruktur) außerhalb des Baugrundstücks (Standort Nordwestseite des Grundstücks Fl.Nr. 959/19 s. Lageplan, Schemaskizze s. Anlage); Größe: 2 x 5 x 3 m.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Störungen angrenzender Habitate sind nicht zu erwarten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -- CEF-Maßnahmen erforderlich: ---**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**Das natürliche Lebensrisiko von Tötungen / Verletzungen durch mit Wohngebiet verbundene Nutzungen ändert sich durch die Planung gegenüber den bestehenden Nutzungen nicht in signifikanter Form.

Tötungen / Verletzungen durch Baufeldräumung sind aber nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, daher werden

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Anlage eines „Zauneidechsenhabitats“ (Lesestein- und Totholzstruktur) außerhalb des Baugrundstücks (Standort Nordwestseite des Grundstücks Fl.Nr. 959/19 s. Lageplan, Schemaskizze s. Anlage); Größe: 2 x 5 x 3 m.
- Abdecken der bestehenden (möglichen) Habitate (Heckensaum, Holzlagerfläche, Kompost Nutzgarten) mit heller Folie (z.B. Geotextil, Kunststoffolie) in Abschnitten mit ca. 5 m Breite von Nordosten (Heckensaum) nach Südwesten. Der erste Abschnitt kann vor der Aktivitätszeit der Zauneidechse ausgelegt werden. Die komplette Abdeckung muss je nach Beginn der Baufeldräumung im Frühjahr bis Anfang Mai bzw. im Spätsommer ab Mitte bis Ende August erfolgen.
Die Folie verbleibt bei Baubeginn zwischen März und September bis zum Baubeginn bzw. bei Baubeginn zwischen Oktober und Februar bis einschließlich September.
- Sicherung eines 3 m breiten Grünstreifens entlang der Friedhofsmauer gegen Baubetrieb incl. Einrichten eines Reptilienschutzzauns gegen Besiedlung der Baubetriebs- und Baugrundstücksfläche bis zum Bauende.
- Vermeidung von zusätzlichen Ablagerungen von Gehölzschnitt, Holzlagerflächen und Steinablagerungen im Baugrundstück.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwerpunktvorkommen der Schlingnatter sind für die wärmebegünstigten Weinbaulagen des Saale- und Thulbatal und der Seitentäler anzunehmen. Ein Vorkommen innerhalb des Geltungsgebietes kann aber aufgrund der isolierten Lage und Fehlen der typischen Habitatstrukturen der Art ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Habitate geschützter Amphibienarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.1.2.4 Libellen

Im Plangebiet bestehen keine Habitate geschützter Libellenarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.1.2.5 Käfer

Im Plangebiet bestehen keine Habitate geschützter Käferarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.1.2.6 Tagfalter

Im Plangebiet bestehen keine Habitate geschützter Tagfalterarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.1.2.7 sonstige geschützte Tierarten

Im Plangebiet bestehen keine Habitate sonstiger geschützter Tierarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Betriebsverkehr / privaten Verkehr wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das (potentielle) Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten**
NG = Nahrungsgast

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
	x	Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
x	x	Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
	x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
	x	Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
	x	Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
	x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
	x	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
		Gartenrotschwanz NG	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
	x	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
	x	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
	x	Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
	x	Grünspecht NG	Picus viridis NG	V	-	x
	x	Habicht NG	Accipiter gentilis	3	-	x
	x	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
	x	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
	x	Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
	x	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
		Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	x	Kleiber ^{*)} NG	Sitta europaea	-	-	-
	x	Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
	x	Mauersegler NG	Apus apus	V	-	-
	x	Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x
	x	Mehlschwalbe NG	Delichon urbicum	V	V	-
	x	Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
	x	Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
	x	Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	V	V	-
x		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
	x	Schleiereule NG	Tyto alba	2	-	x
	x	Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
	x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	x
	x	Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
	x	Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
	x	Sumpfmehse ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
	x	Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
	x	Turmfalke NG	Falco tinnunculus	-	-	x
	x	Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
	x	Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-

- *) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

NG = Nahrungsgast

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle Kap. 4.1.2.1

Wert gebende Arten:

Ökologische Gilde der Siedlungen

Ökologische Gilde der Hecken und Gehölze

Die Gehölze weisen keine Höhlen auf. In den Gebüschern wurden keine Dauernester festgestellt.

Ökologische Gilde der Siedlungen und Siedlungsränder incl. Hecken / Gehölze

Das Spektrum umfasst die in und an Gebäuden sowie in Hausgärten mit jüngerem bis älterem Gehölzbestand vorkommenden Vogelarten, wie Hausrotschwanz, Girlitz, Haussperling, Türkentaube bzw. Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke,...

Die Arten nutzen die angrenzenden Wohngrundstücke sowie die im Plangebiet befindliche landschaftliche Hecke und Nadelgehölze bzw. den offenen Unterstand.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung und Störung

Eine Schädigung und Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit der durch die Bebauungsplanung ermöglichten Bebauung und Nutzung nicht verbunden.

In der Umgebung befinden sich quantitativ und qualitativ ausreichende Lebensstätten der betroffenen Vogelarten. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konkrete, wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Höhlenbäume oder Dauernester sind im Eingriffsbereich des Plangebiets nicht festgestellt. Die Nistmöglichkeiten im Unterstand (offene Halle) finden sich in künftigen (Neben)Gebäuden wieder.

Tötung / Verletzung

Mit der Anlage und dem Betrieb des Wohngebiets ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko verbunden, wenn die unter Kap. 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen insbesondere zur Rodung und Baufeldräumung bzw. zum Gebäudeabbruch (-umbau) beachtet werden.

Ökologische Gilden der Hecken und Gehölze sowie des angrenzenden Offenlands

Das Spektrum umfasst die in der Hecke zwischen den Wiesenstreifen und Gehölzen der Mainuferböschung sowie angrenzenden Gehölzbeständen der Hausgärten (potentiell) vorkommenden Arten wie

Goldammer, Garten-, Mönchs-, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Bluthänfling, Feldsperling im Heckenbereich,

Ringeltaube, Nachtigall, Kleiber, Star, Gartenrotschwanz,.... im Gehölz mit Baumanteilen (mit Efeu berankte Stämme),

Wiesenschafstelze, Haubenlerche,... in den offenen Wiesenbereichen.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung und Störung

Im Wesentlichen entfallen der Hecken- und Gehölzstreifen einschließlich der beidseitig angrenzenden Wiesenflächen sowie die parkartige Grünanlage mit älterem Baumbestand.

Eine Schädigung und Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit der durch die Bebauungsplanung ermöglichten Bebauung und Nutzung aber nicht verbunden.

In der Umgebung des Maintals befinden sich noch quantitativ und qualitativ ausreichende Lebensstätten der betroffenen Vogelarten. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konkrete, wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Höhlenbäume oder Dauernester sind im Eingriffsbereich des Plangebiets nicht festgestellt. Das Mainufergehölz bleibt in den Grundzügen erhalten.

Tötung / Verletzung

Mit der Anlage und dem Betrieb des Wohngebietes ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko verbunden, wenn die unter Kap. 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen insbesondere zur Rodung und Baufeldräumung beachtet werden.

5. Gutachterliches Fazit

Näher geprüft wurden nach einer Relevanzprüfung folgende Tierarten und ökologischen Gilden:

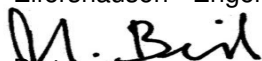
- Säugetiere: Fledermäuse
- Reptilien: Zauneidechse
- Vogelarten: ökologische Gilde der Siedlungsbereiche, Hecken / Gehölze.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützte Tierarten können vermieden werden, wenn die in Kap. 3.1 aufgeführten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen ergriffen werden.

Im Hinblick auf die Erhaltung des örtlichen Zauneidechsenbestands sind ergänzend CEF-Maßnahmen erforderlich, die auch gleichzeitig zur Vermeidung von Tötung und Verletzung der Zauneidechse dienen.

Die in Kap. 3.1 aufgeführten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen sowie die in Kap. 3.2 enthaltenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.

Elfershausen - Engenthal, den 14.08.2017 / 19.09.2018



Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR,
Engenthal 42, 97725 Elfershausen